

Artenschutzrechtliche Prüfung

Vorhabenträger:					
<i>DB Netz AG</i>					
<i>Regionalbereich West</i>					
<i>Portfolio Lärmsanierung I.NG-W-N</i>					
<i>Schwarzwaldstraße 82</i>					
<i>76137 Karlsruhe</i>					
<i>Karlsruhe, 05.11.2018</i>					
Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift
Vertreter des Vorhabenträgers:			Verfasser:		
			<i>Schönhofen Ingenieure GbR</i>		
			<i>Hertelsbrunnenring 5</i>		
			<i>67657 Kaiserslautern</i>		
			<i>Kaiserslautern, 05.11.2018</i>		
Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift
Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt					

Änderungshistorie

Index	Datum	Bearbeiter(in)	Beschreibung
0	11.2018	Matthias Haag	Ausgangsverfahren: Antragfassung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Rechtliche Grundlagen.....	5
3 Bestandserfassung.....	7
4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	10
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	10
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	12
5 Konfliktanalyse sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	13
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	17
6 Fazit	22

Literaturverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung

Kurze Projektbeschreibung:

Das Projektgebiet befindet sich in Völklingen (Luisenthal)

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Neubau von zwei Lärmschutzwänden (Baulänge: LSW 1: 712 m; LSW 2: 1.007 m).
- Konstruktion: Die Lärmschutzwand besteht aus Stahlpfosten mit dazwischen gesetzten, austauschbaren Leichtmetallelementen (hoch absorbierend). Der untere Wandteil der Lärmschutzwand wird mit einem Betonsockel ausgeführt. Die Gründung der Lärmschutzwandpfosten auf der freien Strecke erfolgt in der Regel über Tiefgründungen mittels Stahlprofilen.
- Konstruktion: Die Lärmschutzwand besteht aus Stahlpfosten mit dazwischen gesetzten, austauschbaren Leichtmetallelementen (hoch absorbierend). Der untere Wandteil der Lärmschutzwand wird mit einem Betonsockel ausgeführt. Die Gründung der Lärmschutzwandpfosten auf der freien Strecke erfolgt in der Regel über Tiefgründungen mittels Stahlprofilen.
- Lage: Mindestabstand von 3,30 m zur maßgebenden Gleisachse
- Die schalltechnisch wirksame Wandhöhe beträgt dabei durchgängig 3,00 m über der Schienenoberkante.
- Der Pfostenabstand der Lärmschutzwand wird gemäß DB – Richtlinie 804.5501 auf $\leq 5,00$ m auf der freien Strecke und auf $\leq 2,50$ m auf Sonderbauwerken festgelegt.
- Bauzeit von ca. 5 Monaten (+ jeweils 1 Monat Vor- und Nacharbeit), Beginn der Bauausführung voraussichtlich ab August 2021.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Da die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44 - 45 Bundesnaturschutzgesetzes unmittelbar gelten, sind diese in den Plan- bzw. Antragsunterlagen eigenständig abzuarbeiten. Hierzu ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Der Bundesgesetzgeber hat im Juli 2009 eine Neufassung zum „Besonderen Artenschutz“ vorgelegt; diese tritt am 01. März 2010 in Kraft. Damit setzt der §§ 44 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, um.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. 01. 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz in 2007 neugefasst - am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) als Art. 1 zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - verabschiedet. Diese Neuregelung tritt am 01. März 2010 in Kraft.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neuregelung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung zum *Abschnitt 3 **Besonderer Artenschutz BNatSchG*** die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um die für Eingriffsvorhaben relevanten **Absätze 5, 6** des § 44 ergänzt:

Abs. 5:

"*Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

- ² Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Abs. 6:

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung [...], im notwendigen Umfang vorgenommen werden.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

3 Bestandserfassung

Dieser Arbeitsschritt dient der Ermittlung und Klärung des im Wirkungsraum vorkommenden, relevanten Artenspektrums.

Dazu sind die in dem Raum des Vorhabens vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten zu beurteilen.

3.1 Datengrundlage

Zunächst erfolgt die Auswertung vorhandener Daten und die Klärung bzw. Durchführung notwendiger Erhebungen zum Schließen von Datenlücken.

In besonderen Fällen und mit Einverständnis der zuständigen Naturschutzbehörde kann es ausreichen, geeignete (dokumentierte) Daten Dritter auszuwerten.

Gemäß aktueller Rechtsprechung ist es zulässig die artenschutzrechtlichen Belange mittels Ortsvergleich und Abschätzung des Habitatpotenzials zu beurteilen. Im Zweifelsfall ist bei günstiger Habitateignung von potenziellen Artvorkommen auszugehen („worst-case-szenario“). Daraus können sich weitere artenschutzrechtliche Auflagen ergeben.

Im projektspezifischen Fall

Für das Projektgebiet wurde im Zeitraum April – Juli 2017 eine Kartierung der Reptilien durchgeführt.¹

Fachliteratur

- siehe Literaturverzeichnis

Zentrale Arten-Datenbank

- GEO-Portal Saarland: Daten aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes

¹ Haag / Schönhofen Ingenieure

3.2 Ermittlung der relevanten Arten

Anforderungen an die Untersuchungstiefe und Möglichkeiten zur Abschichtung

Die geringe Größe des Projektgebietes und die Dominanz stark veränderter Flächen bei gleichzeitig geringen Biotopanteilen lässt nur wenige relevante Arten erwarten.

Grundsätzlich ist in einem ersten Schritt eine **Abschichtung des für die Artenschutzprüfung heranzuziehenden Artenspektrums** der Anhang IV- und europäischen Vogelarten vorzunehmen.

Dabei werden für ein konkretes Vorhaben die Arten ausgeschlossen, wenn:

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
 - die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei sowohl die durch das Vorhaben bedingten anlagebezogenen (direkter Standort des Vorhabens) als auch die bau- (z.B. Arbeitsstreifen, separate Baustraßen, Verlärmung durch Baufahrzeuge) und betriebsbedingten (Lärm, Schadstoff-, Lichtemissionen etc.) Wirkprozesse zu berücksichtigen sind,
- oder
- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden können. Dies ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

Als Ergebnis der Relevanzprüfung für das o.g. Vorhaben sind damit folgende Artengruppen einer weitergehenden Detailprüfung zu unterziehen:

- **Reptilien**
- **Vögel**

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für diese Artengruppen durchgeführt.

Soweit für die als relevant ermittelten Arten keine vereinfachte Prüfung in Frage kommt, ist eine ausführliche Art-für-Art-Betrachtung vorzunehmen.

3.3 Vorkommen im Projektgebiet

Die Beurteilung erfolgt anhand einer Reptilienkartierung und der Habitateinschätzung (Vögel) im Rahmen der Biotoperfassung.

Ergebnis der Kartierung (2017)

Die an den Bahnkörper anschließenden Strukturen sind für einen Jahreslebensraum zumindest in Teilbereichen gut geeignet, da Habitate für Überwinterungsquartiere und Eiablageplätze möglich sind. Unmittelbar an den Gleiskörper schließt sich ein vegetationsarmer gesteinsbetonter Korridor an. Insgesamt wurden bei der Kartierung entlang der Strecke (südlich der Gleisanlage) Vorkommen der *Mauereidechse (Podarcis muralis)* festgestellt. Dabei besteht jedoch keine durchgängige Besiedlung. Ein Schwerpunkt vorkommen besteht westlich des Bahnhofs; entlang der Strecke gibt es nur Einzelfunde.

Ergänzend wurden Referenzflächen auf der Nordseite der Gleisanlage kartiert. Trotz günstiger Habitatsituation gab es keine Bestätigung der Mauereidechse (vgl. Plandarstellung Unterlage 9.3); es gelangen hier nur Nachweise der *Blindschleiche (Anguis fragilis)*.

Vögel:

Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Wirkraum des Vorhabens sind potenziell durch ubiquitäre bzw. allgemein verbreitete Heckenvögel besiedelt. Besondere Hinweise auf Nestanlagen konnten während der Geländebegehung nicht festgestellt werden.

3.4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Die Wirkfaktoren stellen vorhabenbedingte Einflussgrößen dar, welche die Intensität der Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vorgeben.

Baubedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte mit temporären Wirkungen:

- | | |
|---|--|
| - bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Baustraße, Lagerflächen) | - Bodenverdichtung, Veränderung des Bodenwasserhaushalts |
| - Biotopverluste | - Lärm- und Schadstoffemissionen |

Oftmals sind die baubedingten Störgrößen in Intensität und Reichweite mit stärkeren Auswirkungen verbunden als die betriebsbedingten Effekte.

Projektspezifisch:

- Zur Herstellung der LSW ist ein gleisabgewandter Baufeldstreifen von 1,0 m Breite erforderlich.
- Zur Lagerung von Material sind zusätzliche Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich
- Bodenverdichtung, Verlust der Vegetation und Gefährdung für angrenzende Biotopflächen.
- Störung von Tierlebensräumen, Vergrämung von Individuen durch Lärm bzw. visuelle Beunruhigung.
- Bauzeitliche Emissionen (Lärm, Erschütterung, Abgase) ergeben sich insbesondere durch Herstellung der Rammfundamente.
- Eintrag umweltgefährdender Stoffe (Öl-, Schmier-, Treibstoffe) durch Baumaschinen in Boden bzw. Grundwasser.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

..sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die durch die Anlage selbst entstehen und damit dauerhaft sind (irreversibel):

- | | |
|--------------------------|------------------------|
| - Flächenversiegelung | - Grundwasserabsenkung |
| - Flächenzerschneidung | - Biotopverluste |
| - Bodenabtrag / -auftrag | |
| - Gewässerverrohrungen | |

Projektspezifisch:

- Versiegelung von Boden
Zur Verankerung der LSW werden Pfosten mit Rammfundamenten erforderlich (Rammrohre mit Betonverfüllung; Durchmesser 0,60 m).
- Veränderung von bahnbegleitenden Saumstrukturen durch Flächenbeanspruchung und Verschattung
- Die Sockelelemente der LSW binden ca. 0,10 m in den Boden ein; dadurch entsteht eine Barriere innerhalb der Saumbiotope. Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen und ein möglicher Falleneffekt für bodengebundene Tiere (insbesondere Kleinsäuger, Reptilien) sind die Folge. In besonders ungünstigen Fällen kann die Trennung artspezifisch wichtiger Teil-Lebensräume die Folge sein.
- Mögliche Beeinträchtigung des Orts-/Landschaftsbildes durch LSW (Höhe 2,50 m).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die sekundär nach der Fertigstellung des Vorhabens / der Anlage auftreten:

- Schadstoff- / Lärmimmissionen
- Visuelle Störungen
- Tierverluste durch erhöhtes Kollisionsrisiko
- Veränderung des Bodenwasserhaushalts

Projektspezifisch:

Beeinträchtigungen sind durch den Betrieb der LSW nicht gegeben. Als betriebsbedingte Auswirkung tritt vielmehr eine erhebliche Reduzierung der schienengebundenen Lärmeffekte ein. Dies bewirkt eine deutliche Aufwertung für das Schutzgut Mensch/Wohnfunktion, aber auch für die Lebensraumfunktion angrenzender Biotopflächen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Grundsätzlich kann zwischen folgenden Maßnahmentypen unterschieden werden:

- a) Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auf den Schutz vor Störungen abzielen
- b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“), die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte abzielen
- c) Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Stabilisierung und damit auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population abzielen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Die im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung festgelegten bautechnischen Maßnahmen sowie weitere Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen werden hier nicht weiter ausgeführt (vgl. Unterlage 10.1).

Folgende **funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen** werden zusätzliche einbezogen (z.B. Verbesserung oder Erweiterung der Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte) soweit diese spezifischen Maßnahmen in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensräumen stehen.

Bauzeitliche Vorgaben als Maßnahmen zum Artenschutz

➤ **V_{art1} Baufeldräumung:**

Rodungs- und Rückschnittarbeiten sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig (Schutz potenzieller Brutvögel).

➤ **V_{art2} Baubeginn:**

Vor Baubeginn ist das Baufeld nochmals auf Reptilien zu kontrollieren (Fachpersonal im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung).

➤ **V_{art3.1} Vergrämung und Reptilienzaun**

Bauzeitlich ist eine reptiliensichere Abzäunung vorzunehmen und zu unterhalten (Länge ca. 110 m).

➤ **V_{art3.2a} Bauzeitliches Ersatzquartier und Abfangen (Umsetzen der Tiere):**

Das Baufeld von Bahn-km ca. 6,30 – 6,40 beansprucht auch die Gleissaumbereiche mit Vorkommen der Mauereidechse. Daher ist als „Vorgezogene Maßnahme“ ein Ersatzlebensraum zu schaffen bzw. Areale durch Einbringen geeigneter Strukturen (Totholzhaufen, Steinriegel, Sandlinsen) aufzuwerten. Dazu bieten sich bahneigene

Areale beidseits der Gleisanlage an (vgl. Maßnahmenplan). Das Areal ist reptileischer einzuzäunen.

➤ **V_{art3.2b} Ersatzhabitate nach Fertigstellung der LSW**

Im Bereich von Bahn-km 6,6 – 6,8 sind südlich der LSW 6 Habitate herzustellen (Steinriegel, Totholz, Sandlinsen). Ergänzend ist ein blütenreicher Saumstreifen zu entwickeln (Nahrungshabitat).

➤ **V_{art3.3} Vergrämung und Entbuschung:**

Von Bahn-km 7,20 bis ca. 7,30 wird das geplante Baufeld einen Lebensraum der Mauereidechse (nur punktuelle Vorkommen) beanspruchen.

Mit der Rücknahme der Gebüsche (Winterhalbjahr) auf der steinigten Bahnböschung entstehen zusätzliche offene Habitate als Ausweichplätze.

Der rückzubauende Kabelkanal (Betonelemente) mit seinem Fugensystem stellt wichtige Plätze zur Thermoregulation und Versteckmöglichkeiten dar. Die Arbeiten in diesem Bereich müssen unter ständiger Beteiligung einer fachkundigen Ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden.

➤ **V_{art4} Lärmschutzwände:**

Am Wandfuß werden Kleintierdurchlässe eingebaut.

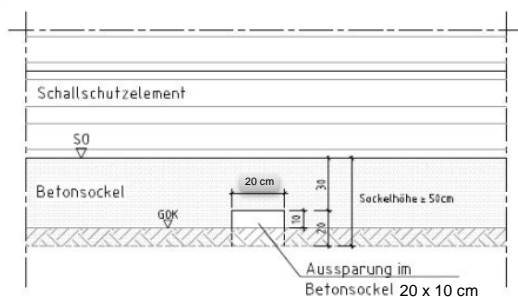
Für den Bereich der nachgewiesenen lokalen Population der Mauereidechse (Bahn-km 6,3 – 7,3) sind für die geplanten LS-Wände im Abstand von 5,0 m Öffnungen von $b / h = 20 / 10$ cm vorzusehen (vgl. Unterlage 9.2).

Für den Rest der Strecke – ohne aktuelle Reptilienvorkommen und/oder ungünstiger Lebensraumeignung gilt, dass alle 25,0 m entsprechende Öffnungen vorzusehen sind >>Vermeidung von möglichen Barrierewirkungen oder Falleneffekten (Reptilien, Kleinsäuger).

Prinzipskizze:

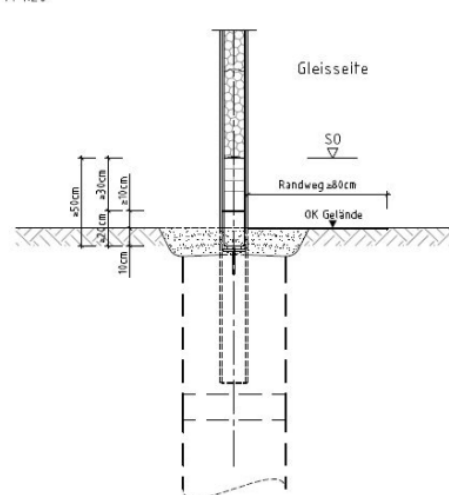
Ansicht Kleintierdurchlass in ebenem Gelände (anliegerseitig)

M 1:20



Schnitt Kleintierdurchlass in ebenem Gelände

M 1:20



➤ **V_{art5} Ökologische Baubegleitung**

Zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der o.g. Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung erforderlich.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

>>Es sind keine derartigen Maßnahmen erforderlich.

Aber vor Baubeginn ist ein bauzeitliches Ersatzquartier anzulegen (Zwischenhalterfläche), um die die Tiere aus dem Baufeld umzusetzen.

² Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

5 Konfliktanalyse sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Auf Basis der Wirkfaktoren des Projektes/Planes erfolgt in diesem Arbeitsschritt die Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen im Sinne der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – Nr. 4 nach den spezifischen Maßstäben des § 44 BNatSchG.

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose ist es möglich, mit Analogieschlüssen, Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt damit angemessen erfasst werden kann, mit worst-case-Betrachtungen zu arbeiten (BVerwG, Ur. v. 18.03.2009 „Ratingen-Velbert“, Az. 9 A 39/07, Rdnr.45). Eine Gewissheit, dass Beeinträchtigungen nicht eintreten werden, muss sich die Behörde – anders als im Habitatschutzrecht – nicht verschaffen (BVerwG, Ur. v. 9.7.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12/07, Rdnr. 45). Außerdem sind Möglichkeiten zur Vermeidung und zum „vorgezogenen Ausgleich“ (sog. CEF-Maßnahmen) von Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu bewerten.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Arten der FFH-RL sind per Definition als Streng geschützte Arten zu behandeln.

PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL, die im Saarland vorkommen können, sind im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet nicht bestätigt bzw. aufgrund der vorhandenen Biotopsituation nicht zu erwarten. Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet sind entsprechend ihrer Standortansprüche und ihrer Verbreitung Vorkommen auszuschließen.

Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

5.1.1 Reptilien

Nachgewiesene Arten:

- Mauereidechse

Relevante Arten mit potenziellen Vorkommen:

- Schlingnatter

Nach aktueller Kartierung und Datenauswertung bestehen keine Nachweise für die Schlingnatter im Untersuchungsgebiet.

Aber die Maßnahmen zur Mauereidechse sind gleichsam für die Schlingnatter geeignet (vgl. Kap. 4.1).

R1
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Natürliche Lebensräume sind Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden, gerölldurchsetzte Trockenrasen, lichte Steppenheidewälder sowie die randlichen Kiesbänke und Hochgestade der großen Flüsse. Aktuell die meisten Vorkommen in anthropogene Lebensräumen wie Weinbergsmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Steinbrüche, Kiesgruben, Dämme.</p> <p>Essenzielle Habitatstrukturen: Mikroklimatisch begünstigte, kleinräumig strukturierte Gesteins- und Felshabitate (vegetationsfreie und bewachsene Stellen), sonnensexponierte Lagen, mit Angebot an Spalten, Fugen und Löchern sowie Vertikalstrukturen. Lockere, sandige Bodenstellen zur Eiablage.</p> <p>Die Mauereidechse ist eine vergleichsweise standorttreue Art, die kleinräumige Reviere mit einer Flächengröße von durchschnittlich 15-25 m² (5 - 62 m²) nutzt; die Größe des Gesamtlebensraumes beträgt rund 50-200 m² (FUHRMANN 2005, SCHULTE 2008, LAUFER 2012 u. a.). Innerhalb des Lebensraumes werden Ortswechsel von meist weniger als 150 m durchgeführt (max. 1 km); die Ausbreitung erfolgt offensichtlich über Jungtiere (SCHULTE 2008). Überwinterungsquartiere müssen ausreichend tief sein, damit sie bei lang anhaltenden Minustemperaturen (14 Tage bei -10°C) frostfrei bleiben (LAUFER et al. 2007). Als Winterquartiere dienen auch Bahnkörper, sofern es frostfreie Spalten gibt.</p> <p><u>Verbreitung Saarland:</u> Im Saarland liegt der Schwerpunkt der Verbreitung entlang der Täler von Saar und Mosel; neben wenigen Vorkommen an natürlichen Standorten (etwa den Blockschutthalden und Felsen des Taunusquarzits an der unteren Saar) bestehen heute teils sehr individuenreiche Vorkommen auf Sekundärstandorten, u. a. im Raum Saarbrücken, wo die Art entlang der Eisenbahnlinien bis in die Innenstadt vordringt (WEICHERDING 2005).</p> <p>Für Deutschland liegen die Verbreitungsschwerpunkte in den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Saarland und im westlichen Baden-Württemberg; der Erhaltungszustand ist ungünstig bis unzureichend; eine besondere Verantwortung besteht dennoch nicht.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Nur in wenigen Teilbereichen mit Einzelfunden nachgewiesen. Schwerpunkt vorkommen unmittelbar westlich des Bahnhofes Luisenthal.</p>
<p>Eine <u>Abgrenzung</u> der lokalen Population ist aufgrund der ungenauen Datenlage <u>nicht möglich</u>.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>➤ V_{art1} Baufeldräumung:</p> <p>Rodungs- und Rückschnittarbeiten sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig (Schutz potenzieller Brutvögel).</p> <p>➤ V_{art2} Baubeginn:</p> <p>Vor Baubeginn ist das Baufeld nochmals auf Reptilien zu kontrollieren (Fachpersonal im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung).</p> <p>➤ V_{art3.1} Vergrämung und Reptilienzaun</p> <p>Bauzeitlich ist eine reptiliensichere Abzäunung vorzunehmen und zu unterhalten (Länge ca. 110 m).</p> <p>➤ V_{art3.2a} Bauzeitliches Ersatzquartier und Abfangen (Umsetzen der Tiere):</p> <p>Das Baufeld von Bahn-km ca. 6,30 – 6,40 beansprucht auch die Gleissaumbereiche mit Vorkommen der Mauereidechse. Daher ist als „<u>Vorgezogene Maßnahme</u>“ ein Ersatzlebensraum zu schaffen bzw. Areale durch Einbringen geeigneter Strukturen (Totholzhaufen, Steinriegel, Sandlinsen) aufzuwerten. Dazu bieten sich bahneigene Areale beidseits der Gleisanlage an (vgl. Maßnahmenplan). Das Areal ist reptileisicher einzuzäunen.</p> <p>➤ V_{art3.2b} Ersatzhabitate nach Fertigstellung der LSW</p> <p>Im Bereich von Bahn-km 6,6 – 6,8 sind südlich der LSW 6 Habitate herzustellen (Steinriegel, Totholz, Sandlinsen).</p>

R1**Mauereidechse (*Podarcis muralis*)**

Ergänzend ist ein blütenreicher Saumstreifen zu entwickeln (Nahrungshabitat).

➤ **V_{art3.3} Vergrämung und Entbuschung:**

Von Bahn-km 7,20 bis ca. 7,30 wird das geplante Baufeld einen Lebensraum der Mauereidechse (nur punktuelle Vorkommen) beanspruchen.

Mit der Rücknahme der Gebüsche (Winterhalbjahr) auf der steinigen Bahnböschung entstehen zusätzliche offene Habitats als Ausweichplätze.

Der rückzubauende Kabelkanal (Betonelemente) mit seinem Fugensystem stellt wichtige Plätze zur Thermoregulation und Versteckmöglichkeiten dar. Die Arbeiten in diesem Bereich müssen unter ständiger Beteiligung einer fachkundigen Ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden.

➤ **V_{art4} Lärmschutzwände:**

Am Wandfuß werden Kleintierdurchlässe eingebaut.

Für den Bereich der nachgewiesenen lokalen Population der Mauereidechse (Bahn-km 6,3 – 7,3) sind für die geplanten LS-Wände alle 5,0 m Öffnungen von 2 cm vorzusehen (vgl. Unterlage 9.2).

Für den Rest der Strecke – ohne aktuelle Reptilienvorkommen und/oder ungünstiger Lebensraumeignung gilt, dass alle 25,0 m entsprechende Öffnungen vorzusehen sind >>Vermeidung von möglichen Barrierewirkungen oder Falleneffekten (Reptilien, Kleinsäuger).

➤ **V_{art5} Ökologische Baubegleitung**

Zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der o.g. Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung erforderlich.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

R1	
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahmen (s.v.)	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Saarland			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen im Saarland			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen im Saarland			
xx			
Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch Saarland insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Mauereidechse vor. Mit der gewählten Variante wurde unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen die umweltverträglichste Lösung gewählt.			

R2
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Schlingnattern besiedeln trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume, die sowohl offene, oft steinige Elemente (Felsen, Steinhaufen/-mauern), liegendes Totholz als auch niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch Gebüsche oder lichten Wald aufweisen.</p> <p>Es werden die vielfältigsten Biotope besiedelt: lichte Wälder, Heckenraine, Sandgruben, Ruinen, Böschungen und Dämme aller Art, Abgrabungsflächen und Halden, Raine, extensiv genutzte Mähwiesen, Magerrasen und Heiden, Hohlwege oder Trockenmauern. Selbst Gärten im Siedlungsbereich können besiedelt werden (dann meist jedoch größere oder verwilderte Gärten mit Steinhaufen). Zu den erforderlichen Lebensraumrequisiten zählen offene Sonnenplätze wie z.B. exponierte Felsen sowie Felsspalten, Wurzelgeflecht, Kleinsäugergänge, die als nächtlicher Unterschlupf genutzt werden. Die Winterruhe dauert in der Regel von Ende Oktober bis März, wozu frostsichere, unterirdische Verstecke aufgesucht werden. Die Schlingnatter gilt allgemein als sehr standorttreu. VÖLKL & KÄSEWIETER (2003) geben durchschnittliche Wanderdistanzen zwischen 200 und 500 m an. BITZ & FOLZ (1997) berichten jedoch auch von Tieren, die bis zu 1,8 km von Ihrem eigentlichen Vorkommen entfernt aufgefunden wurden.</p> <p>Schmale Vernetzungselemente wie Bahndämme und Straßenböschungen können als Ausbreitungskorridore zwischen Populationen fungieren, auch wenn sie selbst keine optimale Lebensraumqualität besitzen. Als Nahrung werden in erster Linie Reptilien (v. a. Eidechsen, Blindschleichen), aber auch Mäuse oder Jungvögel in Bodennestern, Heuschrecken, Nacktschnecken, Amphibien oder Regenwürmer erbeutet. Die Tagesrhythmik der Schlingnatter verschiebt sich dabei in Abhängigkeit der Intensität der Sonneneinstrahlung: Im Frühjahr und Herbst sind die Tiere eher während der Tagesmitte aktiv, im Sommers zeigen sie meist morgens und gegen Abend.</p> <p><u>Verbreitung Saarland:</u></p> <p>Im Saarland ist die Schlingnatter in fast allen Regionen des Landes nachgewiesen, überwiegend in mittleren Höhenlagen zwischen 150 und 300 m. Einen Schwerpunkt besitzt die Art in den Muschelkalkgebieten, wo sie sonnige Trockenhänge bevorzugt. Aber auch Ersatzbiotope wie Steinbrüche oder Halden werden im Saarland noch häufiger besiedelt. Sofern entsprechende Biotopen bestehen, tritt die Art auch in Ortslagen und selbst in Städten auf (SCHMIDT 1985). Aufgrund ihrer heimlichen Lebensweise ist die Schlingnatter im Gelände nur schwierig nachzuweisen, weshalb übersehene Vorkommen nicht auszuschließen sind und damit die genaue Verbreitung (und Gefährdung) im Saarland nur annähernd bekannt ist.</p> <p>Für Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt der Schlingnatter in den wärmebegünstigten Mittelgebirgsregionen Südwest- und Süddeutschlands, während sich das Areal nach Norden hin immer mehr in Teilgebiete auflöst und die Populationsstärken abnehmen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Keine Hinweise im Rahmen der aktuellen Kartierung (2017) und keine Hinweise im Rahmen einer vorgelaufenen Kartierung aus anderen Vorhaben (ESTW Dillingen, 2013/2014).</p> <p>Die abwechslungsreich strukturierten Ruderal- und Brachflächen entlang der Bahnstrecke bieten in einigen Abschnitten potenziell geeignete Habitate (z.B. Übergangszonen von offenen, besonnten Schotterflächen zu angrenzenden Gebüsch- und Gehölzgruppen).</p> <p>Zumindest bestehen aus anderen Untersuchungen konkrete Hinweise auf ein Vorkommen der Schlingnatter in den stillgelegten Gleis- und Brachflächen der Grube Luisenthal (nördlich der Gleisanlage); vgl. ECORAT 2010, IFÖNA & ECORAT 2010.</p> <p>Für die Südseite der Gleisanlage sind die Lebensraumbedingungen jedoch deutlich ungünstiger und es ist hier nur mit einem sporadischen Vorkommen zu rechnen bzw. eine Einwanderung aus Randbereichen nicht auszuschließen.</p>
<p>Eine <u>Abgrenzung</u> der lokalen Population ist aufgrund der ungenauen Datenlage <u>nicht möglich</u>.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>Hier gelten die gleichen Maßnahmen wie bei der Mauereidechse; vgl. Blatt R1</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p>

R2
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Bekannte Quartiere werden nicht betroffen. Signifikante Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht zu erwarten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahmen (s.v.) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Saarland <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen im Saarland <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen im Saarland Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch Saarland insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Schlingnatter vor. Mit der gewählten Variante wurde unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen die umweltverträglichste Lösung gewählt.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und Saarland) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, siehe Anhang 1 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten") zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

Ubiquitäre Vogelarten mit Vorkommen in mehreren Gilden
Gilde V1 = Vogelarten der Hecken und Gebüsche
Gilde V2 = Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Bestandsdarstellung
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Im gesamten Untersuchungsgebiet kommen ubiquitäre Vogelarten potenziell vor. Eine gezielte Erfassung liegt nicht vor bzw. ist entbehrlich. Die aktuellen Biotopstrukturen bieten keine bedeutsamen Habitate. Insbesondere sind keine auffälligen Bruthabitate im Bereich des Eingriffsraumes erkennbar.
Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "verbreitet" eingestuft werden.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
➤ V _{art} 1 Baufeldräumung: Rodungs- und Rückschnittarbeiten sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig (Schutz potenzieller Brutvögel).
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Ubiquitäre Vogelarten mit Vorkommen in mehreren Gilden
Gilde V1 = Vogelarten der Hecken und Gebüsche
Gilde V2 = Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch den Baubetrieb kann es vereinzelt zu Störungen von Brutvögeln der Heckengehölze kommen, angesichts der günstigen Biotopsituation im Landschaftsraum ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Betriebsbedingte Störungen von Vogelarten sind künftig weitgehend auszuschließen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: o.g. Vermeidungsmaßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten:

Für den Projektraum sind keine erheblichen Betroffenheiten für Brutvogelarten im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten. Daher sind Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszuschließen. Eine weitergehende Beurteilung entfällt damit.

6 Fazit

Für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 erfüllt; unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen.

Die Verbotstatbestände des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten nicht einschlägig.

Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen führen zu keinen signifikant negativen Auswirkungen im Naturraum und im Saarland.

Hinsichtlich Arten der FFH-Richtlinie, Anhang IV wurde unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen dargelegt, dass die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten im Naturraum und somit auch in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern.

Damit ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

aufgestellt:

Kaiserslautern, November 2018

Beratende Ingenieure VBI

Ökologische Planung - Umweltschutz

Bearbeitung: Dipl.-Biol. M. HAAG



Umweltverträglichkeitsstudien (UVS)

FachBeitrag Naturschutz (FBN)

Grünordnungs- und Bauleitplanung (GOP)

Faunistische / Floristische Gutachten

AusführungsPlanung (LAP)



Hertelsbrunnenring 5

67657 Kaiserslautern

Telefon (0631) 34124-0

Telefax (0631) 43745

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542; verabschiedet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege; tritt am 1. März 2010 in Kraft.

BUNDESBARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Weiterführende Literatur

FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, J. GERSTNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2008): Rote Liste der Amphibien und Reptilien des Saarlandes (Amphibia, Reptilia). 3. Fassung Amphibien, 2.Fassung Reptilien. In: Ministerium für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, S. 307-328.

FLOTTMANN, H.-J. (2011): Verbreitung, Lebensräume & Bestandssituation der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) im Saarland.- Vortrag auf der Internationalen Fachtagung am 19. und 20. November 2011, Offenburg, Baden-Württemberg „Verbreitung, Ökologie und Schutz der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) – Reptil des Jahres 2011“

FUHRMANN, M. (2005): Landesweites Artgutachten für die FFH-Anhang-IV-Art: Mauereidechse, *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768). Unveröff. Gutachten im Auftrag des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen.

LAUFER, H., M. WAITZMANN & P. ZIMMERMANN (2007): Mauereidechse *Podarcis muralis* (LAURENTI, 1768). – In: Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Stuttgart (Eugen Ulmer): 577-596.

SCHMIDT, J. (1985): Die Herpetofauna des Stadtgebietes von Saarbrücken. – Faun.-flor. Not. Saarl. **17** (4): 377-400, Saarbrücken.

SCHULTE, U. (2008): Die Mauereidechse. – Bielefeld (Laurenti).

WEICHERDING, F.-J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse *Podarcis muralis* (LAURENTI, 1768) an Bahnanlagen im Saarland und im grenznahen Lothringen – Abh. DELATTINIA **31**: 47-55, Saarbrücken.